

Merkblatt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Allgemeine Hinweise:

Spenden sind Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen), die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erbracht werden, ohne dass die Universität Paderborn zu einer Gegenleistung verpflichtet wird.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist, dass es sich um eine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke handelt. Dies ist bei Spenden zur Förderung von Wissenschaft und Forschung gegeben (§ 52 Abgabenordnung – AO). Diese Zuwendungen müssen ausschließlich und unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet werden (§ 51 AO). So darf eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung für allgemeine Bewirtungskosten oder Repräsentationsausgaben erfolgt.

Die Mittel sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erfolgt durch die Zentralverwaltung. Der die Zuwendung erhaltene Bereich beantragt die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung mit dem Formular „Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung“.

Der Antrag soll zum Zeitpunkt der Ankündigung einer Zuwendung an die Zentralverwaltung (Dez. 2.3) gesendet werden. Ein frühzeitiges Vorliegen der Anträge vereinfacht und beschleunigt die Bearbeitung der Zuwendungsbestätigungen und grundsätzlich auch die Verbuchung der entsprechenden Spendeneingänge.

Allen Anträgen auf Erteilung einer Zuwendungsbestätigung sind die Zuwendungsschreiben der Spender (z.B. Spendenmitteilungen, Proforma-Rechnungen usw.) beizufügen und folgende, weitere Angaben zu beachten:

a) Geldzuwendungen

Falls bereits eine Verbuchung der Spende erfolgt ist, ist der entsprechende Hinweis durch die Angabe der Belegnummer erforderlich.

b) Sachzuwendungen

Sachspenden sind Zuwendungen von Wirtschaftsgütern (nicht aber Nutzungen und Leistungen).

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung (Art, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis) jeder einzelnen Sache auch der Wert im Sinne des § 10 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) aus dem Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung hervorgehen.

- a) Grundsätzlich ist die Sachspende mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. Dies ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer). Der Nachweis des Wertes ist durch eine Proforma-Rechnung des Zuwendungsgebers zu erbringen.
- b) Wurde die Sachspende unmittelbar zuvor aus dem Betriebsvermögen des Zuwendungsgebers entnommen, so darf eine Zuwendungsbestätigung höchstens in Höhe des Entnahmewertes zzgl. Umsatzsteuer erteilt werden (z.B. Fertigungsmaschine). Abweichend davon ist es zulässig, den Buchwert anzusetzen (sogenanntes Buchwertprivileg). Den Entnahme- oder Buchwert, der sich in den meisten Fällen aus der Buchhaltung der Firma ergeben wird, hat der Zuwendungsgeber geeignet nachzuweisen und zu bestätigen.
- c) Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen, so ist der aktuelle Wert zu ermitteln (z.B. Gutachten, historischer Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung)

Eine Zuwendungsbestätigung für Sachzuwendungen kann nur erstellt werden, soweit die Nutzung im hoheitlichen Bereich erfolgt.

Steuerrechtliche Hinweise:

Das Steuerrecht sanktioniert sowohl das Ausstellen unzutreffender Zuwendungsbestätigungen als auch die zweckfremde Verwendung erhaltener Zuwendungen: Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) „haftet für die entgangene Steuer, ... wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.“ Das Finanzamt kann in derartigen Fällen einen Betrag von 30 v.H. des Spendenbetrages gegenüber der Universität Paderborn festsetzen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 KStG).

Ansprechpartnerinnen innerhalb der Universität Paderborn:

Frau Vera Baeske 05251/605028

Frau Anja Heisler 05251/604143